

# Zuwendungs- und Auszahlungsantrag zur Gewährung der Weidetierprämie für Schaf- und Ziegenhalter in Hessen 2020



Unternehmensident

Personenident

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung\*: \_\_\_\_\_

IBAN

BIC

Name der Bank

Posteingangsdatum:

Frist: 15.05.2020

\* Die Bankverbindung ist nur auszufüllen, wenn kein Gemeinsamer Antrag im Antragsjahr abgegeben wurde.

**Die im Antragsjahr 2020 neu angebotene Weidetierprämie steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Land Hessen. Die Antragstellung und Bewilligung kann deshalb zunächst nur unter Vorbehalt erfolgen.**

Hiermit beantrage ich die Förderung für Schafe im Alter von über 9 Monaten\*

(\*Förderfähig sind alle Tiere, die am 01.01.2020 in meinem Betrieb älter als 9 Monate waren.)

Anzahl der beantragten Schafe: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Förderung für Ziegen im Alter von über 9 Monaten\*

(\*Förderfähig sind alle Tiere, die am 01.01.2020 in meinem Betrieb älter als 9 Monate waren.)

Anzahl der beantragten Ziegen: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich die Anzahl an Tieren, die für die Förderung beantragt werden, vom 16.05. bis 15.09.2020 (Haltungszeitraum) in meinem Betrieb halten werde. Sollte sich der Tierbestand (beantragte Tiere) im Haltungszeitraum um mehr als 10% verringern, teile ich dies meiner zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich mit. Mir ist bekannt, dass es zu Kürzungen kommen kann, sofern die beantragte Tierzahl nicht vorgefunden wurde und es keine Änderungsmitteilung gab.

Mir ist bekannt, dass ich ein Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung führen und nach dem 15.09. bis spätestens 15.10.2020 als Verwendungsnachweis bei meiner zuständigen Bewilligungsstelle einreichen muss.

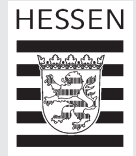
Mir ist bekannt, dass ich Aufzeichnungen über die Beweidung führen (Weidetagebuch) und diese Aufzeichnungen auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsstelle oder einer anderen Prüfinstanz vorlegen muss.

Den Bescheid der Tierseuchenkasse für das aktuelle Antragsjahr füge ich bei oder reiche ihn bis spätestens 15.05.2020 bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten aus der HIT Datenbank zur Bearbeitung dieses Antrags zu.

Ich versichere, dass ich in keinem anderen Bundesland eine ähnliche Beihilfe erhalte.

# Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)



## Anlass und Ziel

Die Schaf- und Ziegenprämie soll dazu beitragen die wirtschaftliche Existenz der Schaf- und Ziegenhalter zu sichern. Ziel der Förderung ist es, dem Bestandsrückgang der Schaf- und Ziegenhaltung entgegenzuwirken, um weiterhin die Beweidung wichtiger Grünlandflächen sicherzustellen.

## Fördervoraussetzungen

- Der Antrag ist bis spätestens 15.05. bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen (oder direkt online zu erfassen). Verspätet abgegebene Anträge führen zu einer Ablehnung.
- Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von Ihrer Rechtsform und sonstige Landnutzer, die jeweils selbst Schafe und/oder Ziegen halten. Gefördert wird die Haltung der Schafe und Ziegen, die zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres älter als 9 Monate sind. Der Nachweis erfolgt über den Bescheid der hessischen Tierseuchenkasse und die Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank. **Der Mindestbestand des Zuwendungsempfängers beträgt 30 Schafe und/oder Ziegen, die älter als 9 Monate sind.**
- Es kann maximal die Anzahl der Tiere für eine Förderung beantragt werden, die über den Bescheid der Tierseuchenkasse und die HIT-Meldung nachgewiesen worden ist.
- **Der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers muss in Hessen liegen.** Antragsteller, deren Betriebssitz außerhalb Hessens liegt, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- Es handelt sich um eine **De-minimis-Beihilfe**. Die entsprechende Anlage ist mit diesem Antrag einzureichen.

## Verpflichtungszeitraum

Die Anzahl der Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, muss für einen Zeitraum vom 16.05. bis mind. 15.09. im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum). Tiere, die in dieser Zeit aus dem Bestand ausscheiden, können in der Regel durch andere Tiere ersetzt werden.

## Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt, in Abhängigkeit vom Antragsvolumen und den verfügbaren Haushaltsmitteln, **mindestens 15 Euro, aber maximal 25 Euro pro Tier und Jahr**. Die Mindestauszahlungssumme beträgt **150 Euro** je Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungshöchstbetrag im Jahr 2020 beträgt **6.666 Euro**. Dies entspricht einem Drittel des zulässigen einzelbetrieblichen Höchstbetrags gemäß geltender De-minimis-Regelung.

Sollte das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das Land Hessen Beschränkungen auf eine maximal förderfähige Tierzahl pro Betrieb vor. Der Mindestauszahlungsbetrag von 15 Euro pro Tier wird nicht unterschritten. Im Falle von Rückforderungen beträgt die Bagatellgrenze für Rückforderungen 250 Euro pro Betrieb.

## Auszahlung

Sofern die Förderverpflichtungen sowie die weiteren zuwendungsrelevanten Bestimmungen dieser Fördermaßnahme eingehalten werden, erfolgt die Auszahlung nach Beendigung des Verpflichtungszeitraums.

**Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung  
für Antragsteller von  
landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen  
- gültig ab 25.05.2018 -**

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

- a. Verantwortlicher Datenverarbeiter ist die  
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –  
Geschäftsleitung  
Neue Mainzer Straße 52- 58  
60311 Frankfurt am Main  
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de
- b. Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Datenschutzbeauftragte  
Neue Mainzer Straße 52- 58  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 0049-69-9132-01  
E-Mail: datenschutz@helaba.de

**2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?**

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung angeben. Zudem ver-  
arbeiten wir – soweit für die vollständige Antragsbearbeitung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffent-  
lich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Internet)  
zulässigerweise gewinnen, die uns von den in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Kom-  
munen, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen) oder von sonstigen Dritten (z.B. im Rahmen von Abtretungen und  
Pfändungen) zulässigerweise übermittelt werden. Personenbezogene Daten sind dabei insbesondere Personalien (Name,  
Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten),  
Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten  
sowie die im Verzeichnis der Betriebsdaten als Anlage zu § 2 InVeKoSDG (Gesetz über die Verarbeitung und  
Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen  
Vorschriften für Agrarzahlungen) aufgeführten Daten.

Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung  
von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, angeklickte Seiten von uns bzw.  
Einträge) und andere vergleichbare Daten sein.

**3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutz-  
gesetz und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

**a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragstellung und –bearbeitung, der Prü-  
fung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Ablehnung und der Abwicklung von Förderanträgen.

**b. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)**

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz,  
Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen  
Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienst-  
leistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-,  
Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwür-  
digkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher  
Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der  
EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden  
Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**c. im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)**

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung  
der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im  
öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der

Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Antragsbearbeitung hinaus zur Aufklärung z.B. von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union und der öffentlichen Haushalte.

#### **d. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

#### **4. Wer bekommt meine Daten?**

a. Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur vollständigen Antragsbearbeitung und zur vollständigen Antragsabwicklung brauchen. Auch eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungshelfer können zu diesen Zwecken Daten nach Maßgabe der DSGVO erhalten.

Anträge mit personenbezogenen Daten, die Sie je nach Fördermaßnahmen bei den dafür zuständigen Kreisverwaltungen oder bei den Regierungspräsidien des Landes Hessen stellen, gelten als Anträge an die WIBank.

b. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragsbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Antragsteller und Antragsinhalte dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies zulassen, der Antragsteller eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- c. – Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäischen Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justiz),
- der Helaba-Konzern im Rahmen der Zahlungsabwicklung der Förderprogramme,
  - die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
  - die Stellen, die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, zuständig sind,
  - Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und wir einer rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung unterliegen,
  - die nach § 197 Absatz 4 SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen Stellen.

#### **5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

#### **6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Wir speichern Ihre Daten im Hinblick auf Art. 69 VO 1306/2013 grundsätzlich wenigstens 10 Jahre, sofern nicht andere zwingende Aufbewahrungsvorschriften für die konkrete Förderung eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben bzw. sonstige berechnete Belange, wie z.B. eine Rechtsverfolgung, eine längere, zeitlich befristete Aufbewahrung erforderlich machen; die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

#### **7. Welche Datenschutzrechte habe ich?**

Jede betroffene Person hat das

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim

Hessischen Datenschutzbeauftragten  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe unter 3.d.) können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –  
Abteilung Landwirtschaftsförderung  
Strahlenbergerstr. 11  
63067 Offenbach  
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Rahmen des Förderverfahrens stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

#### **8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**

Im Rahmen Ihrer Antragstellung stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Abwicklung des Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister, Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus (siehe unter 4.).

#### **9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?**

Zur Antragstellung und -bearbeitung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

#### **10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?**

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

#### **11. Inwieweit werden meine Daten für Direktwerbung genutzt?**

Eine Verarbeitung mit dem Ziel der Direktwerbung findet nicht statt.

#### **12. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**

##### **Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

##### **Empfänger eines Widerspruchs**

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

(1) Ihre zuständige Bewilligungsstelle, also dort, wo Sie Ihren Förderantrag gestellt haben

oder an die

(2) Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –  
Abteilung Landwirtschaftsförderung  
Strahlenbergerstr. 11  
63067 Offenbach  
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Mir ist bekannt, dass die von mir angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der HALM-Richtlinie Schaf- und Ziegenprämie dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

### Allgemeine Erklärungen

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist bekannt, dass alle Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,

- die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern,
- von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500,- Euro fällig werden.

---

### Anlagen:

Bescheid der Tierseuchenkasse 2020

Erklärung De-minimis-Beihilfe

---

Ort, Datum

Unterschrift(en)

# Erklärung auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe für den Erhalt der "Weidetierprämie für Schaf- und Ziegenhalter in Hessen" im Antragsjahr 2020



0	6	9	9	9							
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0	0						
---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

Personenident

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen habe ich Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass ich/mir im laufenden Kalenderjahr und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren 2018 und 2019 über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

keine weiteren De-minimis-Beihilfen

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 beantragt habe oder gewährt wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch die Beihilfe für die „Bessere Absicherung der Schaf- und Ziegenbeweidung gegen Gefährdungen durch große Beutegreifer (Herdenschutzprämie)“ aus den Jahren 2018 und 2019 hier aufgeführt werden müssen.

Datum des Bescheides	Beihilfengeber - Aktenzeichen bitte angeben -	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro
<b>Summe</b>				

Ich bin weder überschuldet oder zahlungsunfähig, noch wurde über mich ein Insolvenzverfahren eröffnet. Sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, teile ich dies mit.

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweigen sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des EG-Vertrages).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedsstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352.

## Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

## De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diesen Schwellenwert nicht überschreitet.



## Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von **20.000 Euro** nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „**Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen**“ nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach Verordnung (EU) NR. 1408/2013 erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Beihilfengeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-Minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.  
Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 20.000 Euro im Zeitraum des laufenden Kalenderjahres sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren eingehalten wurde. Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Kalenderjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung den o.g. De-Minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.  
De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

### Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.